



**Begründung und Umweltbericht zum  
Bebauungsplan  
Stetternich Nr. 14  
„Straßenausbau Auf der Klause“**

Vorentwurf  
Juli 2022

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Teil A: Begründung</b>	<b>3</b>
1. Anlass und Ziel der Planaufstellung	3
2. Beschreibung des Plangebietes	3
2.1 Lage und Größe des Planungsbereichs	3
2.2 Vorhandener Bebauungsplan	4
2.3 Vorhandene Nutzung und aktueller Straßenzustand	4
3. Planinhalt	9
3.1 Festsetzungen	9
3.2 Entwässerung	9
3.3 Erschließung	9
3.4 Umweltbelange	10
3.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	10
3.4.2 Artenschutz	10
3.4.3 Immissionsschutz	10
3.4.4 Boden- und Wasserschutz	11
4. Sonstige Hinweise	11
<b>Teil B: Umweltbericht</b>	<b>13</b>
1. Einleitung	13
1. 1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	13
1.2 Umweltschutzziele aus Fachplänen und übergeordneten Fachgesetzen	13
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
2.1 Untersuchungsrelevante Schutzgüter	15
2.1.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	15
2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	15
2.1.3 Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser	16
2.1.4 Schutzgüter Luft und Klima	17
2.1.5 Schutzgut Landschaft	18
2.1.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	19
2.1.7 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	19
2.1.8 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	19
3. Zusammenfassung	20

## **Teil A: Begründung**

### **1. Anlass und Ziel der Planaufstellung**

Die Stadt Jülich beabsichtigt durch den Bebauungsplan Stetternich Nr. 14 „Straßenausbau Auf der Klausen“ den Vollausbau eines Straßenabschnittes „Auf der Klausen“ mit zusätzlichen Parkplätzen zu ermöglichen.

Der in diesem Bereich derzeit gültige Bebauungsplan „Stetternich Nr. 2“ entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine öffentliche Verkehrsfläche.

Durch den neuen Bebauungsplan soll ein Straßenabschnitt, der derzeit aus einer Baustraße besteht, endausgebaut werden.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan weist ein allgemeines Wohngebiet (WA) aus und setzt eine Verkehrsfläche mit einer Straßenbreite von 9,00 Metern fest.

Diese Verkehrsfläche entspricht aber nicht den heutigen Gegebenheiten.

Die Grundstücke „Auf der Klausen“ sind soweit an die Straße herangerückt, dass die derzeitige Querschnittsbreite ein Maß von im Durchschnitt 5,00 Metern aufweist.

Um den Ist- Zustand richtig darzustellen, muss die öffentliche Verkehrsfläche im neuen Bebauungsplan reduziert werden und die Fläche des allgemeinen Wohngebiets vergrößert werden.

Der Endausbau soll demnach für eine Straßenquerschnittsbreite von 5,00 Metern und als Mischverkehrsfläche erfolgen.

Eine gute und sichere Befahrbarkeit für alle Verkehrsteilnehmer soll gewährleistet werden.

Die derzeitige Baustraße besteht aus einem geringen Straßenaufbau, der als Provisorium dienen soll. Durch die Planung soll es zu einem Endausbau der Straße „Auf der Klausen“ kommen. Außerdem soll neuer Parkraum geschaffen werden.

Die Zuwegung von der Straße „Auf der Klausen“ zum Friedhof bleibt erhalten.

Der Straßenausbau wird durch den Ortsteil Stetternich befürwortet und gewünscht.

Im Zuge der Veranstaltungen zum Dorfentwicklungskonzept der Stadt Jülich wurde der Endausbau des Straßenabschnittes ebenfalls durch die Bürger Stetternichts thematisiert.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren nach §§ 1 und 2 BauGB aufgestellt.

### **2. Beschreibung des Plangebietes**

#### **2.1 Lage und Größe des Planungsbereichs**

Der Straßenabschnitt, der für den Endausbau vorgesehen ist besteht aus dem Flurstück 565, Gemarkung Stetternich, Flur 6 und ist ca. 1.000 m<sup>2</sup> groß.

Der gesamte Planbereich umfasst das Flurstück 565 und ein Teilstück (ca. 290 m<sup>2</sup>) des Flurstücks 43 Gemarkung Stetternich, Flur 6 und weist somit eine Größe von ca. 1.290 m<sup>2</sup> auf.

Im Westen trifft er auf die Straße „Grüner Weg“ und im Osten auf die „Martinusstraße“.

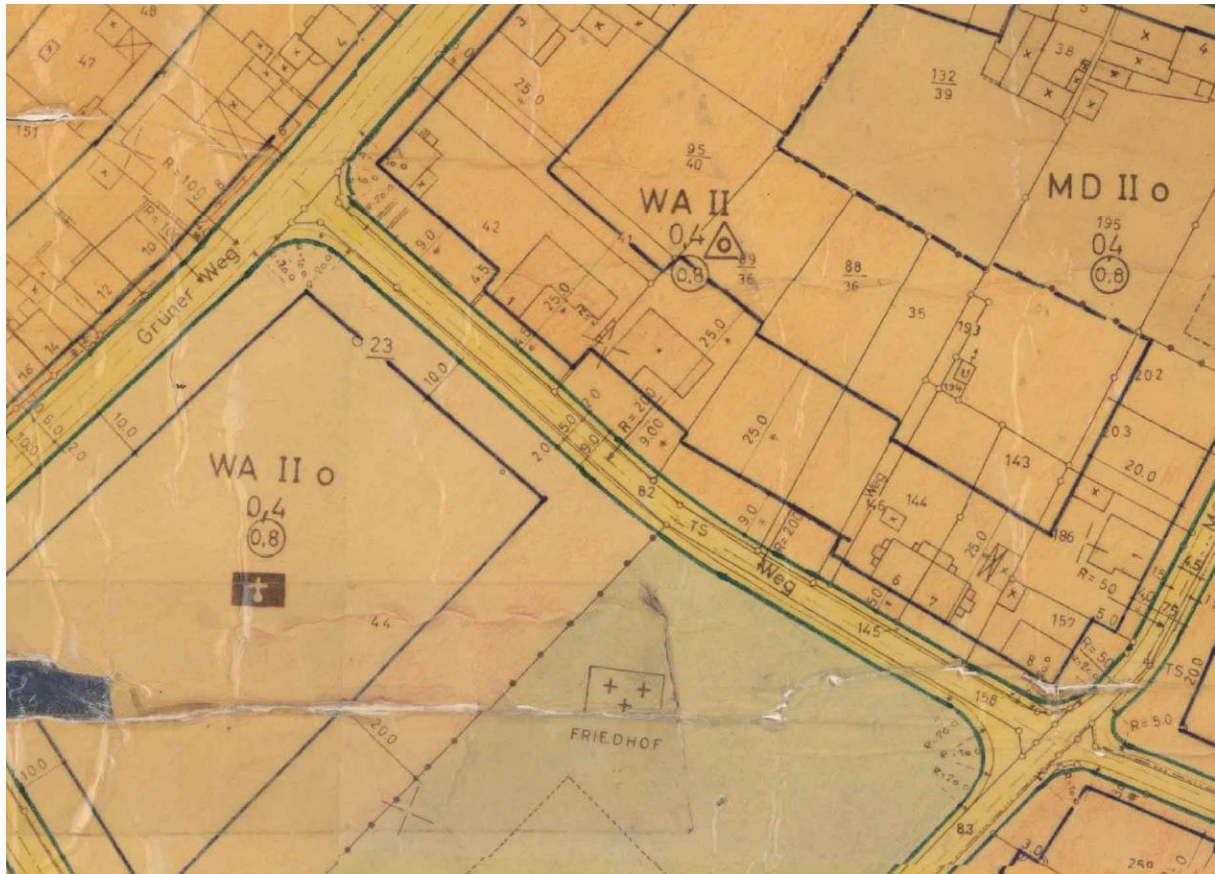
Südlich befindet sich die Festwiese und der Friedhof. Nördlich grenzt der Planbereich an Wohnbebauung.

Die Straße „Auf der Klausen“ verläuft parallel zur Landesstraße L 136 (Kölner Landstraße).

Der Straßenabschnitt, der vollausbgebaut werden soll, hat eine Länge von ca. 185 m.

## 2.2 Vorhandener Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Stetternich Nr. 14 „Straßenausbau Auf der Klaus“ überlagert einen Teil des ursprünglichen Bebauungsplanes Stetternich Nr. 2 (rechtskräftig seit 29.04.1971).



Planausschnitt Ursprungsplan

Ursprünglich war vorgesehen, beidseitig der städtischen Wegeparzelle mit einer Breite von 5,00 m jeweils 2,00 m zusätzlich für den Bau eines Gehweges in Anspruch zu nehmen.

## 2.3 Vorhandene Nutzung und aktueller Straßenzustand

In Deutschland existieren verschiedene Straßenklassen, die auch als Straßenkategorien bezeichnet werden.

Je nach Straßenkategorie gelten bestimmte Standards und Normen.

Bei der Straße „Auf der Klaus“ handelt es sich um eine Gemeindestraße. Diese dienen vornehmlich dem regionalen und überregionalen Verkehr in der Gemeinde.

Die Straßenbaulast liegt bei der Stadt Jülich und umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben.

Nach § 9 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) müssen die Träger der Straßenbaulast Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand bauen, um- und ausbauen sowie erweitern, verbessern und unterhalten.

Die Straßen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht der Teilabschnitt der Straße „Auf der Klause“ lediglich aus einer Baustraße, bei der die oberste Deckschicht beim Asphalt (Feinschicht, Verschleißschicht; darunter ggf. die Binderschicht) fehlt und somit lediglich einen vorläufigen Ausbauzustand darstellt.

Der weitere Verlauf der Straße ist bereits endausgebaut. Um auch den letzten Verkehrsweg im Ortsteil Stetternich regelkonform ausbauen zu können, bedarf es einer neuen Planung und somit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans für diesen Bereich. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan „Stetternich Nr.2“ gibt die aktuelle Nutzung nicht richtig wieder. Er setzt eine zu große Verkehrsfläche fest. Durch den neuen Bebauungsplan wird diese Festsetzung korrigiert. Die öffentliche Verkehrsfläche wird reduziert und die Fläche des allgemeinen Wohngebiets wird vergrößert.

Genutzt wird die Gemeindestraße hauptsächlich zur Erschließung der vorhandenen Wohnbebauung, als Friedhofszugang aber auch als Verbindungsstraße innerhalb des Ortsteils.

Der jetzige massiv geschädigte geringe Straßenaufbau schränkt die Befahrbarkeit und die Funktionalität der Gemeindestraße enorm ein. Mehrere Ausbrüche reihen sich aneinander, der Asphalt bröckelt und die Seitenstreifen sind nicht ausreichend befestigt. Außerdem liegt keine Abgrenzung zwischen Fußgängern und fließendem Verkehr vor. Der aktuelle Zustand genügt den Anforderungen einer öffentlichen Straße in keiner Weise und erfordert Handlungsbedarf.

Die Grundstücke des nördlich angrenzenden allgemeinen Wohngebietes sind zwischenzeitlich alle bebaut.

Zur Veranschaulichung ist im Folgenden der aktuelle (Stand: 01.03.2022) Zustand der Straße fotografisch dokumentiert (Quelle: Planungsamt Stadt Jülich).





Blick von der Straße Grüner Weg auf die Straße Auf der Klause



Straße Auf der Klause



Straße Auf der Klause



Straße Auf der Klause





Straßenschäden Auf der Klause



Straßenzustand Auf der Klause angrenzend an Friedhof



### **3. Planinhalt**

#### **3.1 Festsetzungen**

##### Art und Maß der Baulichen Nutzung, Baugrenzen

Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Baugrenze des nördlich angrenzenden allgemeinen Wohngebietes werden durch die Bauleitplanung nicht verändert.

Allerdings wird die ursprünglich vorgesehene Festsetzung einer Verkehrsfläche in einem Abstand von 2,00 m parallel zur Straßenparzelle (Flurstück 565) zurückgenommen und stattdessen die Flächendarstellung „Allgemeines Wohngebiet“ bis an die Straßenparzelle herangeführt.

Ebenso wird bei dem südlich angrenzenden, bisher unbebauten und temporär als „Festplatz“ genutzten allgemeinen Wohngebiet verfahren.

##### Verkehrsflächen, Grünflächen

Der ursprünglich als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzte Straßenabschnitt Auf der Klause wird zukünftig als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

Im Bereich nördlich des Friedhofs wird auf einem schmalen Streifen des Flurstücks 43 Gemarkung Stetternich, Flur 6 auf einer Länge von ca. 84 m entlang der Straße (ca. 290 m<sup>2</sup>) Parkfläche entstehen. Dort sollen ca. 4 Parkplätze in Längsaufstellung und ca. 9 weitere in Schrägaufstellung realisiert werden. Diese können aus einem versickerungsfähigen Material hergestellt werden. Hier wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: „öffentliche Parkfläche“ festgesetzt.

Die Parkfläche wird umgrenzt von Grünfläche, auf welcher eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen ist.

Die Zuwegung von der Straße „Auf der Klause“ zum Friedhof bleibt erhalten.

Da sich der Straßenausbau im Wesentlichen an der vorhandenen Straße orientiert werden keine zusätzlichen Grünflächen versiegelt.

#### **3.2 Entwässerung**

Im Zuge der Arbeiten für den Endausbau des Straßenabschnittes „Auf der Klause“ werden eventuell auch Kanalarbeiten durchgeführt.

Die Entwässerung des allgemeinen Wohngebiets funktioniert, genau wie bisher, durch eine Kanalisation im Trennsystem. Der vorhandene Schmutzwasserkanal bleibt bestehen. Der Erhalt des Regenwasserkanals wird noch überprüft. Ggf. wird dieser im Zuge der Straßenbaumaßnahme erneuert.

#### **3.3 Erschließung**

Das Plangebiet trifft im Westen auf die Straße „Grüner Weg“ und im Osten auf die „Martinusstraße“.

### **3.4. Umweltbelange**

Die Belange des Umweltschutzes müssen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB überprüft werden.

Da es durch den neuen Bebauungsplan zu keinerlei zusätzlichen Versiegelungen kommt und sich die neue Verkehrsfläche in den Grenzen der bestehenden Verkehrsfläche befindet, wurde auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Dennoch ist ein Umweltbericht im Normalverfahren nach §§ 1 und 2 BauGB aufzustellen.

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die wesentlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt wurden. Der Umweltbericht ist ein separater Bestandteil dieser Begründung.

#### **3.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Da nahezu der gesamte Planbereich bereits versiegelt ist und der Endausbau des Straßenabschnitts sich an dem vorhandenen Straßenquerschnitt der Baustraße orientiert, muss der Eingriff in den Naturhaushalt nicht ausgeglichen werden. Es sind neue Parkplätze im Norden angrenzend an die Verkehrsfläche geplant. Diese sollen auf einer Fläche realisiert werden, die bereits heute aus einer Schotteroberfläche besteht. Umgrenzt werden die neuen Parkplätze von einer Grünfläche, die mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden kann. Die Parkflächen selbst können aus einem versickerungsfähigen Material hergestellt werden. Durch die Planung werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, sodass es keines Ausgleichs bedarf.

#### **3.4.2 Artenschutz**

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG §§ 44, 45) wie auch der FFH-Richtlinie gilt es zu überprüfen, ob von der geplanten Flächeninanspruchnahme schützenswerte, planungsrelevante Arten betroffen sind und ggf. Präventionsmaßnahmen oder Ausnahmemassnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erforderlich sein können.

Da durch den Endausbau des Straßenabschnittes keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und es sich lediglich um den Ausbau der vorhandenen Baustraße handelt, ist das Planungsverfahren zum neuen Bebauungsplan Stetternich Nr. 14 „Straßenbau auf der Klause“ nach Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

#### **3.4.3 Immissionsschutz**

In einem allgemeinen Wohngebiet sind durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bestimmte Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

Die 16. Verordnung des BImSchG gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Bei dieser Planung handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung, da ein vorhandener Straßenabschnitt lediglich ausgebaut aber nicht erweitert wird.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um den Endausbau einer vorhandenen Baustraße handelt, wird von einer gleichbleibenden Verkehrsstärke auf dem Verkehrsweg ausgegangen. Durch den Endausbau wird lediglich der Straßenkörper (Ober- und Unterbau) angepasst. Durch die neue Asphaltdeckschicht werden jetzige Straßenschäden behoben, wodurch die Befahrbarkeit verbessert wird. Dadurch kann von einer Verbesserung der Immissionswerte für die angrenzende Wohnbebauung ausgegangen werden.

#### **3.4.4 Boden- und Wasserschutz**

Generell ist mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Da Plangebiet bereits aus versiegelter, asphaltierter Fläche besteht, werden keinerlei weitere Flächen für den Straßenausbau beansprucht.

Die zukünftige Parkfläche kann aus einem wasserdurchlässigen Belag hergestellt werden, um die Flächenversiegelung zu minimieren. Derzeit besteht diese Fläche nördlich des Friedhofs aus Schotter.

Die ggf. anstehenden Kanalbauarbeiten werden im Zusammenhang der Straßenbauarbeiten erfolgen und beeinflussen weder das Grundwasser noch das Entwässerungssystem.

Die Entwässerung des allgemeinen Wohngebiets und die Straßenentwässerung erfolgen genauso wie zum jetzigen Zeitpunkt in einem Trennsystem in der Straße „Auf der Klause“.

Eine Gefährdung der Pfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser kann somit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

#### **4. sonstige Hinweise**

Auftretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler



der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu melden.

Des Weiteren erfolgt der Hinweis, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse S gemäß der ‚Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen des Bundeslandes NRW‘, Juni 2006 zur DIN 4149 liegt.

Durch eine Bauzeitenregelung ist sicherzustellen, dass die Fällungen und Freischnitte von Vegetation nicht bei Frost, nicht bei niedrigen Temperaturen ( $< 10^{\circ}\text{C}$ ), nicht in der Wochenstubezeit von Fledermäusen (Sommermonate Juni-August) und nicht in der Brutzeit europäische Vogelarten (01. März bis 30. September gem. § 39 BNatSchG) durchgeführt werden. Die Überwachung der Ausführung hat durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu erfolgen. Sollten im Rahmen der ÖBB Bruthabitate vorgefunden werden, sind diesbezüglich Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde als Fachbehörde abzustimmen.

## **Teil B: Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes**

Die Stadt Jülich beabsichtigt durch den Bebauungsplan Stetternich Nr. 14 „Straßenausbau Auf der Klausen“ den Endausbau eines Straßenabschnittes mit zusätzlichen Parkplätzen zu ermöglichen.

Der Planbereich umfasst das gesamte Flurstück 565 und ein Teilstück (ca. 290 m<sup>2</sup>) des Flurstücks 43 Gemarkung Stetternich, Flur 6. So weist der gesamte Planungsbereich eine Größe von ca. 1.290 m<sup>2</sup> auf.

Im Westen trifft er auf die Straße „Grüner Weg“ und im Osten auf die „Martinusstraße“.

Südlich befindet sich die Festwiese und der Friedhof. Nördlich grenzt der Planbereich an Wohnbebauung.

Die Straße „Auf der Klausen“ verläuft parallel zur Landesstraße L 136 (Kölner Landstraße).

Der Straßenabschnitt, der endausgebaut werden soll, hat eine Länge von ca. 185 m.

Durch den neuen Bebauungsplan soll eine Umplanung des Straßenabschnittes ermöglicht werden, auf dessen Grundlage ein Endausbau realisiert werden kann.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan (Stetternich Nr. 2) weist ein allgemeines Wohngebiet (WA) aus und setzt eine Verkehrsfläche mit einer Straßenquerschnittsbreite von 9,00 Metern fest.

Diese Verkehrsfläche entspricht jedoch nicht den heutigen Gegebenheiten.

Die Grundstücke „Auf der Klausen“ sind soweit an die Straße ran gerückt, dass die derzeitige Querschnittsbreite ein Maß von im Durchschnitt 5,00 Metern aufweist.

Um den Ist-Zustand richtig darzustellen, muss die öffentliche Verkehrsfläche im neuen Bebauungsplan reduziert werden und die Fläche des allgemeinen Wohngebiets vergrößert werden.

Der Endausbau soll demnach für eine Straßenquerschnittsbreite von 5,00 Metern erfolgen.

#### **1.2 Umweltschutzziele aus Fachplänen und übergeordneten Fachgesetzen**

##### *Regionalplan*

Das Plangebiet wird im Regionalplan 2003 und im Entwurf von 2020 als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Der komplette Ortsteil Stetternich wird als eine Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

### *Flächennutzungsplan*

Der Flächennutzungsplan stellt Wohnbaufläche rund um den Planbereich dar. Der eigentliche Planbereich besteht aus einer Verkehrsfläche im Abschnitt nördlich des Friedhofs. Der Abschnitt nördlich der Festwiese wird auch als Wohnbaufläche dargestellt.

### *Landschaftsplan*

Im gültigen Landschaftsplan Ruraue und im derzeit in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ wird die Wohnbebauung im Ortsteil, in der sich auch der Planbereich befindet, ausgeklammert.

### *rechtskräftiger Bebauungsplan*

Für den Planbereich gibt es einen derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan, „Stetternich Nr. 2“.

### *Eingriffsregelung*

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

### *Bodenschutz*

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u.a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

### *Wasserschutz*

Gemäß § 44 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

### *Immissionen*

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)).

Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dazu zählen die auf Menschen, Tiere



oder Pflanzen einwirkenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im heutigen Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die eventuelle Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

Die mit der Planung verbundenen Umweltveränderungen und -auswirkungen werden herausgestellt, um daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

### **2.1 Untersuchungsrelevante Schutzgüter**

#### **2.1.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt**

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie Erholung und Freizeit, Lärmimmissionen u.Ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

##### *Situationsbeschreibung*

Die durch den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Stetternich Nr. 2 beanspruchte Fläche im Ortsteil Stetternich weist ein allgemeines Wohngebiet aus. In diesem Bebauungsplan wird der Straßenabschnitt „Auf der Klause“ als Verkehrsfläche festgesetzt. Bei der Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße. Diese dienen vornehmlich dem regionalen und überregionalen Verkehr in der Gemeinde.

An diese grenzt die Wohnbebauung.

##### *Beurteilung der Planungsein- und -auswirkungen*

Da es sich bei der vorliegenden Planung um den Endausbau einer vorhandenen Baustraße handelt, wird sich die Planung nicht beachtlich auf das Schutzgut Mensch auswirken. Es wird von einer gleichbleibenden Verkehrsstärke ausgegangen. Durch den Endausbau wird lediglich der Straßenkörper (Ober- und Unterbau) angepasst. Dank der neuen Deckschicht aus Betonsteinpflaster werden jetzige Straßenschäden behoben, wodurch die Befahrbarkeit verbessert wird. Dadurch kann von einer Verbesserung der Immissionswerte für die angrenzende Wohnbebauung ausgegangen werden.

#### **2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

##### *Situationsbeschreibung*

Das Plangebiet umfasst eine Verkehrsfläche, die heute schon versiegelt ist. Der Straßenquerschnitt misst im Durchschnitt eine Breite von ca. 5,00 m. Das Bankett ist nicht

befestigt und besteht aus Schotterfläche. Wohnbebauung schließt nördlich an den Planbereich an. Grünstrukturen sind nur auf der angrenzenden Festwiese und dem Friedhof vorzufinden. Der Planbereich selbst ist vollständig versiegelt und weist keinerlei Gehölzstrukturen auf.

#### *Beurteilung der Planungsein- und -auswirkungen*

Die Planung beabsichtigt den Endausbau eines Straßenabschnittes „Auf der Klause“. Der Straßenabschnitt ist heute schon vollständig versiegelt. Bei der Fläche nördlich des Friedhofs, auf der Parkplätze entstehen sollen, handelt es sich derzeit um eine Schotterfläche. Auch diese weist keinerlei Grünstrukturen auf, sodass das gesamte Plangebiet keinen wesentlichen Lebensraum für Vogel- und Insektenarten bildet. Zukünftig soll um die Parkplätze eine Grünfläche entstehen, auf der Bäume und Sträucher gepflanzt werden können.

Für den Fall, dass beim Anlegen der Stellplätze entlang des Friedhofs die Zaunanlage versetzt werden muss und kleinteilige Eingriffe in die Vegetation auf dem Friedhofsgelände erforderlich wird der Erhalt Baumbestand bzw. der angemessene Ersatz bei Abgang festgesetzt.

Bezüglich des Artenschutzes wird darauf hingewiesen, dass – bei erforderlichen kleinteilige Eingriffe in die Vegetation auf dem Friedhofsgelände - die Fällungen und Freischnitte nicht bei Frost, nicht bei niedrigen Temperaturen ( $< 10^{\circ}\text{C}$ ), nicht in der Wochenstubezeit von Fledermäusen (Sommermonate Juni-August) und nicht in der Brutzeit europäische Vogelarten (01. März bis 30. September gem. § 39 BNatSchG) durchgeführt werden sollen. Die Überwachung der Ausführung hat durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu erfolgen. Sollten im Rahmen der ÖBB Bruthabitate vorgefunden werden, sind diesbezüglich Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde als Fachbehörde abzustimmen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. Das Planungsverfahren zum neuen Bebauungsplan ist nicht mit relevanten Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

#### **2.1.3 Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser**

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf Dauer im Plangebiet gewährleistet werden können. Zusätzlich ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Die vorhandenen Böden sind gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) besonders zu schützen.

#### *Situationsbeschreibung*

Die Baustraße, die durch die vorliegende Planung endausgebaut werden soll, bildet auch jetzt schon eine versiegelte Verkehrsfläche. Durch den Endausbau wird lediglich der Straßenkörper

(Ober- und Unterbau) angepasst bzw. ein regelkonformer Straßenaufbau ermöglicht. Die vorhandene Querschnittsbreite wird größtenteils beibehalten.

Auf einem Teilstück (ca. 290 m<sup>2</sup>) des Flurstücks 43 Gemarkung Stetternich, Flur 6 soll eine Parkfläche entstehen. Diese Teilfläche stellt heute schon eine Schotterfläche dar, die zum Parken genutzt wird.

Vor dem Beginn der Arbeiten zum Endausbau des Straßenabschnittes „Auf der Klause“, wird der Boden begutachtet werden.

Dieses Gutachten wird innerhalb der Ausführungsplanung Aufschluss darüber geben, wie die jetzige Baustraße aufgebaut ist und wie vorhandenes Material ordnungsgemäß zu entsorgen ist oder ggf. wieder eingebaut werden kann. Durch dieses Bodengutachten kann die Bewertung vom Straßenaufbruch hinsichtlich Verwertung und Lagerung erfolgen.

Der Grundwasserstand in Jülich wird von den bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen der im Umfeld liegenden Braunkohletagebaue beeinträchtigt. Aufgrund der Sumpfung liegt seit 1955 ein abgesenkter Grundwasserspiegel vor. Nach Beendigung der Sumpfung ist mit einem Wiederanstieg des Grundwassers zu rechnen. Zur Beurteilung des Grundwasseranstiegs wird i.d.R. der im Jahr 1955 vorliegende Grundwasserstand als Bemessungswasserstand herangezogen.

#### *Beurteilung der Planungsein- und -auswirkungen*

Durch die vorliegende Planung ist der Endausbau eines Straßenabschnittes „Auf der Klause“ beabsichtigt. Der Straßenabschnitt ist heute schon vollständig versiegelt. Die vorhandene Baustraße ist asphaltiert. Bei der Fläche nördlich des Friedhofs, auf der Parkplätze entstehen sollen, handelt es sich derzeit um eine Schotterfläche. Auch diese weist keinerlei Grünstrukturen auf. Zukünftig soll die Parkfläche von einer Grünfläche umgrenzt werden.

Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt und der vorhandene Schmutzwasserkanal bleibt bestehen. Durch eine Befahrung wird noch geprüft, ob der vorhandene Regenwasserkanal saniert werden muss.

Innerhalb der Ausführungsplanung wird ein Bodengutachten erstellt, durch welches Kenntnis über den vorhandenen Straßenaufbau erlangt wird. Dieses Gutachten ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Entsorgung oder Wiedereinbau des Straßenaufbruchs.

Die Planung hat somit keinen negativen Einfluss auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser.

#### **2.1.4 Schutzgüter Luft und Klima**

Schutzziele der Schutzgüter Luft und Klima sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung der Klimafunktionen, insbesondere die Durchlüftungs-, Regenerations- und Austauschfunktion.

#### *Situationsbeschreibung*

Der Geltungsbereich umfasst eine Verkehrsfläche, die derzeit als eine ca. 5,00 m breite Baustraße mit unbefestigten Seitenstreifen aus Schotter ausgebildet ist. Der Zustand dieser



provisorischen Straße lässt eine angenehme und sichere Befahrung aufgrund erheblicher Straßenschäden nicht zu.

Vornehmlich soll dieser Verkehrsweg dem innerörtlichen Verkehr und der Erschließung der Wohnbebauung dienen.

Angrenzend an den Planbereich liegen ein allgemeines Wohngebiet, ein Friedhof und eine unbebaute Festwiese.

Letztere ist durch ein Freilandklima mit einem Potenzial für die Kaltluftbildung gekennzeichnet. Die Bedeutung als Austauschgebiet ist jedoch aufgrund der geringen topographischen Unterschiede und der kleinen Größe als gering einzustufen.

#### *Beurteilung der Planungsein- und -auswirkungen*

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um den Endausbau einer vorhandenen Baustraße.

Verkehrliche Zuwächse durch das geplante Vorhaben und daraus resultierende zusätzliche Abgase sind nicht zu erwarten. Durch den Endausbau wird lediglich der Straßenkörper (Ober- und Unterbau) angepasst. Durch die neue Asphaltdeckschicht werden jetzige Straßenschäden behoben, wodurch die Befahrbarkeit verbessert wird. Dadurch kann von einer Verbesserung der Lärmbelastung für die angrenzende Wohnbebauung ausgegangen werden.

Der bestehende Luftkorridor wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

#### **2.1.5 Schutzgut Landschaft**

Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Hier werden die Umweltveränderungen herausgestellt, die entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Stetternich Nr. 14 „Straßenausbau Auf der Klause“ bezüglich des Schutzgutes Landschaft zu erwarten sind.

#### *Situationsbeschreibung*

Der Planbereich umfasst eine Verkehrsfläche, die derzeit als eine ca. 5,00 m Breite Baustraße mit unbefestigten Seitenstreifen aus Schotter ausgebildet ist.

Angrenzend an den Planbereich liegen ein allgemeines Wohngebiet, ein Friedhof und eine unbebaute Festwiese.

Der Geltungsbereich selbst weist keinerlei Grünstrukturen auf.

#### *Beurteilung der Planungsein- und -auswirkungen*

Die Planung beabsichtigt den Endausbau eines Straßenabschnittes „Auf der Klause“. Der Straßenabschnitt ist heute schon vollständig versiegelt. Bei der Fläche nördlich des Friedhofs, auf der Parkplätze entstehen sollen, handelt es sich derzeit um eine Schotterfläche, die heute schon zum Parken genutzt wird. Auch diese weist keinerlei Grünstrukturen auf. Zukünftig soll um die Parkplätze eine Grünfläche entstehen, auf der Bäume und Sträucher gepflanzt werden können.

Da keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen und versiegelt werden, ist das Planungsverfahren zum neuen Bebauungsplan nicht mit Änderungen des Landschaftsbildes verbunden.

### **2.1.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

#### *Situationsbeschreibung*

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen ist nicht abschließend zu klären, ob innerhalb des Plangebietes archäologische Bodenfunde zu erwarten sind.

#### *Beurteilung der Planungsein- und -auswirkungen*

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass auftretende archäologische Bodenfunde unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zu melden sind. Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Kultur oder sonstige Sachgüter zu erwarten.

### **2.1.7 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die aus methodischen Gründen schutzgutbezogene Vorgehensweise der Untersuchung betrifft ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen, die über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigten Funktionszusammenhänge hinausgehen, ergeben sich nicht.

### **2.1.8 Zusammengefasste Umweltauswirkungen**

Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ergeben sich die nachfolgenden Auswirkungen.

Die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten können gewährleistet werden, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

Da es zu keinem Eingriff in den Naturhaushalt kommt, bedarf es auch keines Ausgleichs.

Es wird davon ausgegangen, dass sowohl auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt als auch auf das Schutzgut Tier keine erheblichen Auswirkungen entstehen werden.

Auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Der Endausbau des Straßenabschnitts wird auch für die Schutzgüter Luft und Klima keine beachtlichen negativen Konsequenzen haben.

Für das Schutzgut Landschaft hat die Planung keine signifikanten Auswirkungen. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Zudem ist eine Grünanpflanzung um die Parkflächen vorgesehen.

Zusammenfassend wird sich die Realisierung des Bebauungsplanes somit nicht erheblich auf den Umweltzustand auswirken.

### **3. Zusammenfassung**

Durch das Bebauungsplanverfahren soll der Vollausbau eines Straßenabschnittes „Auf der Klause“ mit zusätzlichen Parkplätzen ermöglicht werden.

Der in diesem Bereich derzeit gültige Bebauungsplan „Stetternich Nr. 2“ entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine öffentliche Verkehrsfläche.

Durch den neuen Bebauungsplan soll ein Straßenabschnitt, der derzeit aus einer Baustraße besteht, endausgebaut werden.

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich größtenteils um die bestehende asphaltierte Baustraße. Das zusätzliche Teilstück, welches für die Parkflächen vorgesehen wird, besteht zum jetzigen Zeitpunkt aus einer Schotterfläche.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die die vorliegende Planung zur Folge hat, wurden ermittelt und bewertet.

Ergebnis dieser Bewertung ist, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.